



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

30. August 2017 / CB

Stellungnahme zur Revision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband für Pferdesport SVPS bedankt sich für die Möglichkeit, seine Bemerkungen und Anliegen zur 2.Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) unterbreiten zu dürfen.

Wir stellen fest, dass die **Pferdehaltung von Nicht-Landwirten in der Landwirtschaftszone**, welche unter gewissen Bedingungen und in eingeschränktem Umfang möglich ist, von den vorgeschlagenen Änderungen nicht tangiert wird. Hiermit sind wir grundsätzlich einverstanden, wünschen uns aber bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene eine grössere Ausnutzung dieses Spielraums gemäss Bundesgesetz.

Leider stellen wir aber in diesem Entwurf eine deutliche Verschärfung im Vergleich zur heutigen Situation der **bäuerlichen Pensionspferdehaltung in der Landwirtschaftszone** fest, welche wir nicht zu akzeptieren bereit sind. Bei der Mehrzahl der Pferdezuchtbetriebe in der Schweiz handelt es sich um Landwirtschaftsbetriebe, bei denen die Pensionspferdehaltung ein wichtiges, weiteres Standbein für den Betrieb darstellt. Mit dieser Tätigkeit generieren viele Bauern einen bedeutenden Teil ihrer Einkommen. Die vorgeschlagene Revision hätte massiven Einfluss auf die langfristige Entwicklung und das Fortbestehen dieser Betriebe. Das Landwirtschaftsgesetz (Art.3 LwG) gibt vor, welche Tätigkeiten zur Landwirtschaft zählen. Das RPG hat sich daran zu orientieren. Neuerfundene Kategorien, wie etwa die „Kernlandwirtschaft“, die kein bestehender Rechtsbegriff ist, sind zu unterlassen. Die Pferdehaltung zählt seit jeher zur Landwirtschaft. Die Vorlage will diese zu „ergänzenden Betriebsteilen“ degradieren und mit neuen Auflagen belegen. Das ist sachlich falsch und widerspricht der Diversifizierungsstrategie des Bundes. Wir erwarten daher, dass die unter Art. 23g Abs. 1 Bst. a-d aufgeführten Tätigkeiten weiterhin als landwirtschaftlich behandelt und gemeinsam mit der übrigen Landwirtschaft unter Art. 23f geregelt werden. Für diese Betriebsteile ist die erforderliche Infrastruktur (z.B. Sattelkammer, Umkleieraum, WC) zu ermöglichen.

Wir sind also der Meinung, dass Pensionspferdehaltung eine bodenbewirtschaftende Tätigkeit darstellt, genauso wie Pferdezucht oder Altersweiden. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da raumplanerisch bereits heute gefordert wird, dass für die Pensionspferde eine betriebseigene Futterproduktion erfolgen muss und Weideflächen vorhanden sind. Wir fordern, dass die bäuerliche Pensionspferdehaltung nicht mit bodenunabhängigen Aktivitäten wie „Gewinnung von Energie aus Biomasse“, „Agrotourismus“ oder „nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe“ gleichgesetzt wird, sondern explizit der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft zugeordnet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen wir auf einer Beibehaltung der heutigen Gesetzeslage bezüglich Pensionspferdehaltung beharren, also auf dem pferdespezifischen und abschliessenden Gesetzesartikel Art. 16a^{bis} RPG mit den Ergänzungen in Art. 34b RPV.

Sowohl die Pensionspferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben (Art. 23g Abs. 2 Bst. b) als auch auf landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 23g Abs. 1 Bst. d) sollte in der „normalen“ Landwirtschaftszone gemäss E-RPG Art. 23g Abs. 3 nur noch dann zonenkonform sein, wenn die bodenbewirtschaftenden Tätigkeiten des Betriebes immer noch im Vordergrund stehen. Heute ist es einem bestehenden Betrieb jedoch erlaubt, vollständig auf die Pensionspferdehaltung umzustellen, so lange mindestens 70 % des

Raufutterbedarfs der Pferde auf dem Betrieb selber produziert werden und Weiden vorhanden sind. Eine solche Umstellung auf die Pensionspferdehaltung wäre bei Annahme der Vorlage unmöglich. Pensionspferdehaltung wird offenbar rein als Dienstleistung und nicht als bodenbewirtschaftende Tätigkeit angesehen (wie im erläuternden Bericht auf Seite 26 explizit dargestellt) obwohl sie auch bereits im heutigen RPG zwingend an Futterproduktion und Vorhandensein von Weiden gebunden ist.

Andererseits könnten bestimmte Formulierungen zu Schwierigkeiten führen:

- In E-RPG Art 23h Abs. 1 Bst b sollte klar formuliert werden, dass zusätzliches Personal sehr wohl angestellt werden kann - der Betriebsteil aber auf eigene Rechnung und Gefahr des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des landwirtschaftlichen Gewerbes geführt werden muss.
- In Artikel E-RPG Art. 23h Abs. 2 kann es zu einer Fehlinterpretation kommen. Zudem existieren Unterschiede in der deutschen und französischen Version. Es sollte deutlich dargestellt werden, dass für die Berechnung des Umfangs an Standardarbeitskräften (SAK) des Betriebs alle (d.h. fremde und eigene) auf dem Betrieb gehaltenen Equiden und auch die allfälligen SAK-Zuschläge für Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung gemäss Art. 2a Abs. 7 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) angerechnet werden.

Eine Beseitigungsaufgabe mag in Einzel- und Grenzfällen sinnvoll sein. Diese Regelung könnte auch auf Bauten im Zusammenhang mit Pferdebetrieb /Pferdezucht angewendet werden. Wir denken, dass mit diesem Argument eher eine Bewilligung zugestimmt wird. Der Aufwand einer generellen Rückbaupflicht wäre aber gemessen an ihrer Wirkung unverhältnismässig. Dabei liegt das eigentliche Problem nicht bei Neubauten, sondern bei maroden Gebäuden, die längst aus der Landwirtschaft entlassen wurden. In besonders schönen Landschaften ist es nachvollziehbar, dass der Kanton ein Interesse daran hat, diese zu beseitigen. Mit der Mehrwertabschöpfung steht dem Kanton dafür genug Geld zur Verfügung. Zudem hat er bereits heute die Möglichkeit, den Rückbau zu verfügen, wenn ein Gebäude zweckentfremdet wird. Daher lehnen wir eine pauschale Beseitigungsaufgabe ab. Die Kantone sollen situationsgerecht entscheiden und regionsspezifische Prioritäten setzen dürfen.

Wir begrüssen die Tatsache, dass die Kantone neu mehr Spielraum durch den sog. „Planungs- und Kompensationsansatz“ erhalten sollen.

Neu sollen Speziallandwirtschaftszonen geschaffen werden für diejenige Landwirtschaft, die „eher“ bodenunabhängig ist. Dadurch sollten „Spezialzonen“ wie z.B. Sportzonen eingedämmt werden. Diese Bestimmung erachten wir als eher negativ. Uns ist nicht so ganz klar, wann eine Speziallandwirtschaftszone und wann eine Spezialzone errichtet werden soll. Diese Unsicherheit wird die Möglichkeit eher einschränken, eine Sportzone für Pferdesport oder eine Speziallandwirtschaftszone für Pferde bewilligen zu lassen.

Mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 04.472 Darbellay wurde die Pferdehaltung bereits in der 1. Etappe dieser Totalrevision neukonzipiert. Die Anpassungen wurden nach einem mehrjährigen Prozess vom Parlament gutgeheissen und sind erst seit 2014 in Kraft. Wir sind daher strikt dagegen, wenige Jahre später erneut alles auf den Kopf zu stellen. Mit der letzten Revision wurden die Auswüchse bereits eingedämmt. Daher gilt es auf eine erneute Verschärfung zu verzichten und den Parlamentsentscheid zu respektieren.

Aus diesen Gründen lehnen wir die aktuelle Vorlage ab. Grundlegende Änderungen sind nötig, damit wir die 2. Revision weiterhin unterstützen könnten. Der vorliegende Entwurf ist nicht praxistauglich. Das Ziel war einst die Vereinfachung – mit dieser Revision würde dieses Ziel verfehlt.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Pferdesport



Charles F. Trolliet
Präsident



Sandra Wiedmer
Generalsekretärin